

## **Verbandssatzung des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)**

vom 22. November 1990

in der Fassung vom 01. Januar 2017

Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim, der Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen werden eine geordnete Entsorgung der in ihren Gebieten anfallenden, ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden thermisch verwertbaren Abfälle durch thermische Verwertung sicherstellen. Sie sind sich einig, die Aufgabe gemeinsam in Form eines Zweckverbands zu erfüllen. Dazu vereinbaren sie gemäß § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gesetzblatt Seite 860) in Verbindung mit § 7 des Landesabfallgesetzes vom 08. Januar 1990 (Gesetzblatt Seite 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1996 (Gesetzblatt Seite 116), folgende Verbandssatzung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim, der Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen „Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal“ (TAD) einen Zweckverband.
- (2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Der Zweckverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Ulm.

#### **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Aufgabe des Verbandes ist es,
  1. a) das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal zu betreiben,  
b) die hierbei anfallenden Abfälle zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, abzulagern, sobald und solange Anlagen nach Abs. 2 zur Verfügung stehen,
  2. die ihm überlassenen Abfälle anderweitig zu entsorgen, sollten Anlagen nach Abs. 2 auf Grund vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger Umstände zeitweilig oder auf Dauer nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Abfallentsorgung hat dabei Vorrang vor energiewirtschaftlichen Zielen.

- (2) Der Verband plant, baut und betreibt ein Müllheizkraftwerk im Industriegebiet Ulm-Donautal (MHKW) sowie eine Rückstands- und Ausfalldeponie im Alb-Donau-Kreis.

- (3) Zur Erfüllung des Verbandszwecks sorgen die Stadt Ulm für den Standort der Verwertungsanlage im Industriegebiet Ulm-Donautal und der Alb-Donau-Kreis für die erforderlichen Deponieflächen in seinem Kreisgebiet.
- (4) Die Verbandsmitglieder sorgen dafür, dass alle in ihrem Gebiet anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden thermisch verwertbaren Abfälle dem Zweckverband zur energetischen Verwertung übergeben werden, soweit sie nicht stofflich verwertet werden.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (7) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder für die vorstehend nicht genannten Entsorgungsaufgaben, insbesondere für Maßnahmen zur stofflichen Verwertung und zur Verwertung und Ablagerung inerter Stoffe, bleibt unberührt.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 3 Verfassung und Organe des Verbandes**

- (1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verband hat eine Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes (vgl. §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 2).

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 39 Vertretern, von denen jeweils neun von der Stadt Ulm, vom Alb-Donau-Kreis, vom Landkreis Heidenheim und vom Landkreis Sigmaringen sowie drei von der Stadt Memmingen entsandt werden. .
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung - unter Anrechnung auf die Zahl ihrer Vertreter - von Amts wegen an; im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.  
Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter werden vom Hauptorgan jedes Verbandsmitgliedes auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich gewählt.

Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neu gewählter Vertreter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, fordert.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Die Stadt Ulm, der Alb-Donau-Kreis, der Landkreis Heidenheim und der Landkreis Sigmaringen haben je drei Stimmen, die Stadt Memmingen hat eine Stimme. Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden von deren gesetzlichen Vertretern abgegeben. Die Stimmen jedes Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind.

## **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Errichtung und Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden wesentlichen Einrichtungen und Anlagen,
2. die Änderung und Aufhebung dieser Satzung, den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
3. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 2,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan,
7. die Erhebung von Umlagen und die Festsetzung von Gebühren oder allgemeinen privatrechtlichen Entgelten,
8. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes,

9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 800.000 €,
10. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 600.000 €,
11. die Niederschlagung und den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen im Wert von mehr als 300.000 €,
12. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
13. die Auflösung des Verbandes,
14. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung,
15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind, insbesondere der Abschluss der Verträge über die Beauftragung Dritter und über Energielieferung sowie sonstiger Verträge, die für den Verband eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, mit Ausnahme der Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage des genehmigten Vermögensplanes.

## **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Beschlussfassung**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zweiundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils fünf von der Stadt Ulm, vom Alb-Donau-Kreis, vom Landkreis Heidenheim und vom Landkreis Sigmaringen sowie zwei von der Stadt Memmingen entsandt werden. Dem Verwaltungsrat gehören der jeweilige gesetzliche Vertreter jedes Verbandsmitgliedes unter Anrechnung auf die Zahl seiner Vertreter von Amts wegen an sowie weitere Mitglieder in entsprechender Anzahl, die vom Hauptorgan jedes Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte gewählt werden. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Gewählter aus dem Gemeinderat oder dem Kreistag aus, so endet damit auch sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrates. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Jedes Verbandsmitglied kann zusätzlich aus seiner Verwaltung jeweils zwei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat berufen.

Der Verbandsvorsitzende ist - unter Anrechnung auf die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder - kraft Amtes Mitglied des Verwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Verwaltungsrates und wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Notfällen kann die Einladung auch formlos ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Verbandsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören

muss, beantragt.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind.

(2) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten.

(3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet damit auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.

## **§ 9 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband, soweit nicht die Geschäftsleitung vertretungsbefugt ist (§ 10 Abs. 4). Der Verbandsvorsitzende bereitet - unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsleitung - die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht sie, soweit er sich dies vorbehalten hat (§ 10 Abs. 2 Ziff. 1).

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Verband beschäftigten Bediensteten und entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Verband beschäftigten Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

(5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.

## **§ 10 Geschäftsleitung**

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Alb-Donau-Kreises bestellt werden.

(2) Die Geschäftsleitung führt die Verbandsgeschäfte, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:

1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt,
2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen,
3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans,
4. Ausführungen von Vorhaben des genehmigten Vermögensplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 300.000 €,
5. über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 60.000 €; § 14 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt,
6. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 60.000 € nicht übersteigt,
7. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 12.000 € nicht übersteigt,
8. Einstellung und Entlassung der beim Verband beschäftigten Arbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeiter sowie die Festsetzung des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Hat der Verband mehrere Geschäftsführer, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Verbandsvorsitzende.

(4) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung „Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal, Geschäftsleitung“. Hat der Verband mehr als einen Geschäftsführer, so wird er durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

(5) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat ihm insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(6) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(7) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung.

## **§ 11 Verbandsverwaltung**

Zur Erledigung der Geschäfte der Verbandsverwaltung und des Betriebs der Verbandsanlagen können unter Abschluss von Verwaltungsleihe-Verträgen Bedienstete der Verbandsmitglieder gegen Kostenersatz eingesetzt werden. Der Verband kann Bedienstete von Mitgliedern mit der nebenamtlichen Wahrnehmung bestimmter Verbandsaufgaben beauftragen.

## **§ 12 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen, die durch Satzung festgesetzt werden.

## **§ 13 Dienstherrnfähigkeit**

Der Verband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.

## **III. Wirtschaftsführung**

### **§ 14 Wirtschaftsplan und Rechnungswesen**

(1) Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbands gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts entsprechend (vgl. § 3 Abs. 1).

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Stammkapital, Umlage**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen. Die Verbandsmitglieder leisten jedoch eine Eigenvermögensumlage in folgender Höhe: Stadt Ulm, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Heidenheim und Landkreis Sigmaringen je 1 Mio. DM; Stadt Memmingen 333.334 DM, die der Verband nach seinem Finanzmittelbedarf anfordert.

## **§ 16 Deckung des weiteren Finanzbedarfs**

(1) Das Vermögen wird vom Verband durch Fremdmittel finanziert, soweit nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Landes Baden-Württemberg, zur Verfügung stehen.

(2) Der Verband ist im Rahmen des geltenden Gemeindefinanzrechts berechtigt, für das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal eine US-Leasing-Finanzierung (Lease-in/Lease-out) und alle damit verbundenen Verträge abzuschließen.

(3) Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage für das Jahr 2002 wird zu 60 vom Hundert nach der Menge (Gewicht in Tonnen) des im Kalenderjahr angelieferten Abfalls und zu 40 vom Hundert nach den von den Statistischen Landesämtern auf 30. Juni 2001 festgestellten Einwohnerzahlen erhoben. Ab dem Jahr 2003 wird die Umlage zur Hälfte nach der Menge (Gewicht in Tonnen) des im Kalenderjahr angelieferten Abfalls und zur Hälfte nach den von den Statistischen Landesämtern auf 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellten Einwohnerzahlen erhoben.

(4) Die Mitglieder leisten auf die Umlage nach Abs. 3 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 % des für sie im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrages.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist die Umlage für das abgelaufene Wirtschaftsjahr abzurechnen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes**

(1) Ein Mitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder aus dem Verband ausscheiden.

(2) Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Versammlung aufgelöst werden.

(3) Sofern keine anderweitige Einigung zu Stande kommt, hat jeweils das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Anlage gemäß § 2 Abs. 2 befindet, das Vorrecht, diese Anlage zum Buchwert zu übernehmen. Dieses Vorrecht besteht nur, sofern keine die Anlage betreffenden Verbindlichkeiten mehr bestehen. Verzichtet das Mitglied, in

dessen Hoheitsbereich sich die Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf die anderen Mitglieder über.

Werden Gegenstände des Anlagevermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so sind sie zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verhältnis der insgesamt angelieferten Abfallmenge zu verteilen.

(4) Wird das Verbandsvermögen einem Verbandsmitglied als künftigem Aufgabenträger ganz oder teilweise übertragen, so hat dieses Verbandsmitglied frei werdende Bedienstete (Beamte, Angestellte und Arbeiter) zu übernehmen.

(5) Die Mitglieder haften entsprechend dem Verhältnis der insgesamt angelieferten Abfallmenge für die Verbindlichkeiten des Verbandes einschließlich der Folgekosten.

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes [www.zv-tad.de](http://www.zv-tad.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Vollständige Satzungen sind unter [www.zv-tad.de](http://www.zv-tad.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis während der Sprechzeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

## **§ 19 Übergangsbestimmung**

(1) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nehmen der Oberbürgermeister der Stadt Ulm und der Landrat des Alb-Donau-Kreises dessen Aufgaben im jährlichen Wechsel wahr.

(2) Bis zur Abnahme des Müllheizkraftwerkes stellt für diesen Teil die technische Geschäftsleitung im Wege der Personalleihe gegen Kostenersatz die Stadt Ulm.

(3) Die bis zum Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung von den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband erbrachten Leistungen werden von diesem innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung den Mitgliedern zurückerstattet.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 16 Abs. 3 beträgt die Umlage für den Landkreis Sigmaringen und die Stadt Memmingen in den Jahren 1997 bis 2000 höchstens 450 DM (einschließlich eventueller Umsatzsteuer) je Tonne angelieferten Abfalls.

Ulm, 20. November 1990

Alb-Donau-Kreis  
Dr. Schürle  
Landrat

Stadt Ulm  
Prof. Dr. Katz  
Erster Bürgermeister